

Satzung der Turn- und Spielgemeinschaft Kammerbach e.V. (TSG Kammerbach e.V.)

§ 1 [Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsfarben]

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielgemeinschaft Kammerbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kammerbach und wurde 1959 gegründet.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Verbandszugehörigkeit]

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Der Verein und die Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 3 [Aufgaben und Zwecke]

- (1) Der Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege aller Sportarten in den dafür nach Bedarf zu gründenden Abteilungen und Sparten auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (2) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - die körperliche Kräftigung und Ertüchtigung
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - die Pflege und Förderung des Amateursports auf freiwilliger Basis
 - die Pflege des Kameradschafts- und Freundschaftsgedankens
 - die freiwillige Unterordnung unter die Regeln des Sports auf breitester Grundlage
 - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keine Gewinne, erhobene Entgelte dienen in erster Linie der Kostendeckung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Politische, religiöse, rassistische und militärische Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (8) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere auf die Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen.

§ 4 [Mitgliedschaft]

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung durch zwei drittel Mehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 [Erwerb der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen, was in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären ist. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 [Ende der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichten. Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben. Mitglieder, die mit Ämtern des Vereins betraut sind, haben bei Austritt genügend Rechenschaft abzulegen und Vereinsakten und andere Vereinsunterlagen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, welches natürliche Person ist, endet ferner durch Ausschluss oder Tod.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, welches juristische Person oder Personenvereinigung ist, endet ferner durch Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person beziehungsweise Personenvereinigung.

(4) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins oder kommt es mit festgesetzten Jahresbeiträgen trotz Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug, so kann es mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins ist insbesondere gegeben:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Verbandsrichtlinien
- bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
- bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Das betroffene Mitglied ist in jedem Fall zuvor anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand.

§ 7 [Rechte der Mitglieder]

- (1) Volljährige Mitglieder haben jeweils ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen sowie die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (3) Jedes Mitglied hat Informations- und Auskunftsrechte bezüglich der Vereinsangelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, ihr Vereinsleben in eigener Verantwortung zu gestalten und uneingeschränkt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 [Pflichten der Mitglieder]

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Vorstands sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsorgane bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Mitglieder haben auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 9 [Mitgliedsbeiträge]

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 [Strafen]

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße bis 100,00 €
- c) Sperre

Die Strafe wird schriftlich mitgeteilt.

§ 11 [Organe]

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Vereinsausschuss
der Ältestenrat
die Abteilungen und die Sparten

§ 12 [Zusammensetzung der Mitgliederversammlung]

(1) In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins vertreten. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimmrecht. Natürlichen Personen steht das Stimm- und Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(2) Mitglieder, die natürliche Person sind, können ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung nur höchst persönlich vertreten. Natürliche Personen können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht durch andere Personen ausüben lassen.

(3) Mitglieder, die juristische Person sind, vertreten ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung durch den durch Gesetz bestimmten Vertreter der juristischen Person oder eine dazu berufene, bevollmächtigte und zur Vertretung berechtigte Person.

§ 13 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, Kassenprüfer, Ältestenrates
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, soweit der Antrag die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betrifft
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben und den Festausschuss
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 [Sitzung der Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr – dann als Jahreshauptversammlung - und darüber hinaus in den Fällen, in denen das Vereinsinteresse es erfordert – dann als Mitgliederversammlung -, einberufen. Die Ladung muss durch öffentlichen Aushang in Kammerbach – wie Ankündigungskasten am Sporthaus oder im Ort - erfolgen und kann in den örtlichen Medien veröffentlicht werden. Dies muss mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Tagungsorts, des Tagungsbeginns mit Datum und Uhrzeit sowie der Tagesordnung erfolgen. Auf die Tagesordnung sind alle zur Behandlung anstehenden Punkte aufzunehmen, insbesondere an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge der Mitglieder.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis zu Beginn der Tagesordnung gestellt werden. Die Tagesordnung ist zu ändern, wenn der Antrag mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Sprecher des Vorstandes geleitet.
- (6) Für die Wahl des Vorstandes ist ein gesonderter Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen, die die Versammlung während der Vorstandswahlen leitet.
- (7) Beschlüsse, soweit diese nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
- (8) Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (9) Wahlen sind im Regelfall per Handzeichen durchzuführen.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Bringt auch eine zweite Stichwahl kein Ergebnis, so entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Richtigkeit des Protokolls ist mit der Unterschrift des Leiters der Mitgliederversammlung sowie des Schriftführers zu bescheinigen. Der gesonderten Unterschrift eines Wahlleiters bedarf es nicht.
- (12) Sollte bei einer Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl nicht zustande kommen, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 [Zusammensetzung des Vorstandes]

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorstandsteam

dem Kassierer

dem Schriftführer

dem Jugendleiter

dem Spartenleiter Senioren-Herren

der Spartenleiterin Senioren-Frauen

- (2) Das Vorstandsteam besteht aus dem Sprecher des Vorstandes, dem stellvertretenden Sprecher, dem stellvertretenden Kassierer, dem stellvertretenden Jugendleiter sowie weiteren mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern.

- (3) Der Vorsitzende des Ältestenrates und der Leiter der „Alt-Herren“ gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (4) Das Vorstandsteam, der Kassierer, der Schriftführer, der Jugendleiter, der Spartenleiter Senioren-Herren und die Spartenleiterin Senioren-Frauen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Sprecher des Vorstands, der Kassierer, der Schriftführer, der stellvertretende Jugendleiter, der stellvertretende Spartenleiter Senioren-Herren und die Spartenleiterin Senioren-Frauen werden in ungeraden Jahren (2009, 2011 ff.) gewählt. Der übrige Vorstand (der stellvertretende Sprecher des Vorstandes, der stellvertretende Kassierer, der Jugendleiter, der Spartenleiter Senioren-Herren, die stellvertretende Spartenleiterin Senioren-Frauen und die weiteren Mitglieder des Vorstandsteams) wird in geraden Jahren (erstmalig 2009 und dann wie folgt: 2012, 2014 ff.) gewählt.

(6) Ein gewähltes Vorstandsmitglied führt nach Erledigung seines Amtes das Amt so lange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied durch Rücktritt, aus anderen Gründen oder durch Tod vorzeitig aus dem Amt, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit zum Vorstand vorzunehmen.

§ 16 [Befugnisse des Vorstandsteams]

(1) Das Vorstandsteam repräsentiert den Verein und überwacht die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder.

(2) Das Vorstandsteam überwacht die Kassengeschäfte bei allen Vereinsangelegenheiten und führt die Vereinschronik.

§ 17 [Aufgaben des Vorstandes]

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betroffen ist.

(3) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in regelmäßigen Vorstandssitzungen, zu denen der Sprecher des Vorstands oder sein Stellvertreter einlädt.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen zu handeln haben.

§ 18 [Vertretungsvollmacht]

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem Sprecher des Vorstands, dem stellvertretenden Sprecher und dem Kassierer vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 19 [Sitzungen des Vorstandes]

(1) Der Vorstand wird vom Sprecher des Vorstandes nach Bedarf einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Vorstandssitzung wird vom Sprecher des Vorstandes, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Sprecher des Vorstandes geleitet.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Vorstandes den Ausschlag.

§ 20 [Ehrenämter]

(1) Neben den Mitgliedern des Vorstandes dieser Satzung können im Verein weitere Ehrenämter besetzt werden und zwar wie folgt:

- Jugendbetreuer
- Platzkassierer
- Schiedsrichterbeauftragter
- Platzwart
- Getränkewart
- Buswart
- Sonstige

(2) Die Bestellung der Ehrenämter erfolgt durch den Vorstand und kann durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 21 [Zusammensetzung des Ältestenrates]

(1) Aus den Mitgliedern des Vereins kann ein Ältestenrat gebildet werden. Dieser besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die dreijährig von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 10 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören oder aber das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(5) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ältestenrates.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ältestenrates durch Rücktritt, aus anderen Gründen oder durch Tod aus dem Amt, ist eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 22 [Aufgaben des Ältestenrates]

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand in der Leitung zum Wohle des Vereins. Er ist verpflichtet, den Vorstand auf besondere Vorkommnisse und Missstände im Verein hinzuweisen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Ältestenrat ist in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand anzuhören.

(3) Der Ältestenrat kann dem Vorstand Vorschläge für Ehrungen unterbreiten.

(4) Bei besonderen Anlässen und bei Streitigkeiten unter Mitgliedern bildet der Ältestenrat aus seiner Mitte einen aus drei Personen bestehenden Ehrenrat. Dieser soll die Streitigkeiten nach Möglichkeit schlichten oder dem Vorstand geeignete Maßnahmen vorschlagen.

(5) Der Ältestenrat hat weder Vertretungsmacht noch Geschäftsführungsbefugnisse.

§ 23 [Sitzungen des Ältestenrates]

(1) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden des Ältestenrates bei Bedarf, wenigstens einmal im Jahr, eingeladen. Der Ältestenrat ist zu laden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Ältestenrates dieses beantragen.

(2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ältestenrates anwesend sind.

(3) Die Sitzungen des Ältestenrates werden vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 24 [Sparten des Vereins]

(1) Sparten des Vereins können für einzelne Sportarten eingerichtet werden. Die Sparten werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben.

(2) Die innere Ordnung der Sparten bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Jede Sparte verfügt über eine Spartenleitung, der der gewählte Spartenleiter vorsteht. Der Spartenleiter kann innerhalb seiner Sparte weitere Funktionen an einzelne Mitglieder übertragen oder die Funktionsträger von den Mitgliedern der Sparte wählen lassen. In jedem Falle kann per Wahl in der jeweiligen Sparte ein stellvertretender Spartenleiter bestimmt werden.

(4) Jede Sparte kann besondere Versammlungen abhalten, die vom Spartenleiter einberufen werden können.

(5) Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte.

(6) Rechtsgeschäfte für die Sparten nimmt der Vorstand vor.

§ 25 [Zusammenschluss von Abteilungen und Sparten]

(1) Abteilungen oder Sparten des Vereins können sich zur Förderung sportlicher Ergebnisse nach Beschlussfassung durch den Vorstand mit den Einrichtungen anderer Sportvereine zu Gemeinschaften zusammenschließen (z.B. Spielgemeinschaften), soweit die Zwecke und Aufgaben dieses Sportvereins nicht den Zwecken und Aufgaben nach § 3 dieser Satzung zuwider laufen.

(2) Der Vertrag über den Zusammenschluss ist gesondert vom Vorstand zu genehmigen. Über den Zusammenschluss ist die Mitgliedsversammlung zu informieren.

§ 26 [Kassenprüfer]

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern gegenüber ist vom Vorstand Rechenschaft abzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 27 [Auflösung]

(1) Über die Auflösung oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar noch ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der oder die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 28 [Auslegung der Satzung]

In Zweifelsfällen sind die Satzungen der Verbandsinstanzen und die §§ 21 bis 79 und 664 bis 670 BGB maßgebend.

§ 29 [Bekanntmachungen des Vereins]

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch das öffentliche Mitteilungsorgan der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

§ 30 [Inkrafttreten der Satzung]

Diese angepasste Satzung ersetzt die Satzung vom 25.07.2011 und ist durch die heutige Mitgliederversammlung verabschiedet wurden. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift des Vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:

Sprecher des Vorstandes

Stellvertretende Sprecher des Vorstandes

Kassierer

Schriftführer